

Grundrente





Koalitionsbeschluss zur Grundrente

- Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hat sich auf eine Grundrente geeinigt, die ab Januar 2021 kommen soll. (Beschluss vom 10.11.2019)
- Einzelheiten zur Umsetzung der Grundrente müssen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden. Aktuell wird ein Gesetzentwurf der Regierung erarbeitet, in dem die Regelungen im Einzelnen festgelegt werden.
- Da bisher nur Eckpunkte zur Einführung der Grundrente vorliegen, können zu der Leistung noch keine individuellen Beratungen erfolgen.
- Aussage der Rentenversicherung: Rentnerinnen und Rentner müssen derzeit nichts unternehmen, um die Leistung zu erhalten. Ein Antrag ist derzeit weder erforderlich noch möglich. Hierzu muss erst der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden.





Grundrente: Warum und ab wann?

- Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll eine Grundrente in der Rentenversicherung eingeführt werden, um die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die mindestens 35 Jahre gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, und insbesondere aufgrund unterdurchschnittlicher Löhne im Erwerbsleben jetzt nur eine niedrige Rente beziehen.
- Die Grundrente soll auch einen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut leisten. Der Koalition ist es ein Anliegen, dass dabei auch die besonderen Lebenslagen im Osten berücksichtigt werden.
- Die Grundrente soll für Bestands- und für Neurentner zum 1. Januar 2021 eingeführt werden. Bis zum 31. Dezember 2025 wird durch die Bundesregierung evaluiert, ob die formulierten Ziele erreicht wurden.





Wie soll Grundrente funktionieren?

- Die Grundrente soll vereinfacht so funktionieren: In voller Höhe bekommen sollen sie nur die Rentner, die mindestens 35 Beitragsjahre angesammelt haben. Rentner mit etwas kürzeren Beitragsjahren müssen mit Abschlägen rechnen.
- Für jedes Beitragsjahr gibt es eine bestimmte Zahl von Entgeltpunkten je nach Einkommenshöhe. Wer in seinem Arbeitsleben genau so viel verdient wie der Durchschnittsverdiener, sammelt in einem Jahr genau einen Entgeltpunkt an bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr, bei einem niedrigeren Verdienst entsprechend weniger. Wer zum Beispiel einen Lohn von 75 Prozent des Durchschnittsverdiensts hatte, sammelte in einem Jahr 0,75 Entgeltpunkte an.





Verfahren

- Die Rentenversicherung prüft automatisch, wie viele Entgeltpunkte im Durchschnitt gesammelt wurden. Wenn es weniger als 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr waren, prüft die Rentenversicherung im nächsten Schritt das zu versteuernde Einkommen.
- Angerechnet werden alle Einkünfte. Das heißt, das zu versteuernde Einkommen zuzüglich des steuerfreien Rentenanteils und alle Kapitalerträge etwa aus Vermietung.
- Liegt es bei Alleinstehenden über 1250 Euro und bei Paaren über 1950 Euro, gibt es die Grundrente nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch mit Abschlägen - und ab einer bestimmten Einkommensgrenze gar nicht mehr. Wie hoch diese Grenze liegen wird und wie hoch die Abschläge sein werden, ist noch unklar.



Freibetrag in der Grundsicherung

- Kommen Grundrenten-Empfänger trotz dieses Zuschlags nicht über das Niveau der Grundsicherung, sollen sie ein verbessertes Wohngeld und - als letzte Rückfalllösung - einen Freibetrag in der Grundsicherung erhalten.
- Damit ist gesichert, dass sie in jedem Fall mehr Geld zur Verfügung haben als jemand, der nie gearbeitet hat.





Berechnungsverfahren:

- Wenn ein Anspruch auf die volle Grundrente besteht, werden die Entgeltpunkte verdoppelt - allerdings nur für 35 Beitragsjahre und höchstens auf 0,8 Entgeltpunkte.
- Anschließend werden von diesem Zuschlag 12,5 Prozent abgezogen.





Berechnungsbeispiel:

- Andreas K. aus Duisburg hat keinen Schulabschluss. Er hat sein Leben lang als Hilfsarbeiter gearbeitet.
- Er hat zunächst 20 Jahre lang 38,5 Wochenstunden und später aus gesundheitlichen Gründen 15 Jahre lang 25 Wochenstunden auf Niveau des Mindestlohns gearbeitet. Heute bekommt er eine Rente von 463 Euro brutto. Bisher stockt er mit der Grundsicherung im Alter auf und muss lange Formulare ausfüllen.
- Mit der Grundrente muss er das nicht mehr. Seine geringen Ersparnisse muss er nun auch nicht mehr offenlegen. Mit der Grundrente bekommt er 868 Euro also rund 405 Euro zusätzlich.





Berechnungsbeispiel (Fortsetzung):

Berechnung:

- durchschnittlicher Verdienst = 0,4 EP (für 35 Jahre Grundrentenbewertungszeiten)
- Rente aus eigener Beitragszahlung: 35 Jahre x 0,4 EP x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = rund 463 Euro
- Grundrentenzuschlag: 35 x (0,4 EP (0,4 EP x 12,5 %)) x 33,05 Euro (aRW West ab 7/2019) = rund 405 Euro
- Gesamtrente: 463 + 405 = rund 868 Euro (brutto)





Berechnungsbeispiel (Fortsetzung):

Ergänzung:

- Andreas K. verfügt noch über Mieteinnahmen von mtl. 300 Euro. Zusammen mit der Rente (brutto) liegt das zu versteuernde Einkommen (unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente) unter dem Freibetrag von 1.250 Euro.
- Somit findet keine Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag statt.





Weiteres Berechnungsbeispiel:

Arzthelferin, 78 Jahre, zwei Kinder, alleinerziehend, 42 Renten-Beitragsjahre

Die Rentnerin ist derzeit auf die Grundsicherung im Alter angewiesen. Ihr Anspruch daraus summiert sich auf 739 Euro im Monat (270 Euro Kaltmiete + 45 Euro Heizkosten + 424 Euro Regelsatz). Sie hat insgesamt fünf Jahre Vollzeit gearbeitet. Fünf weitere Beitragsjahre werden ihr für ihre vor 1992 geborenen Kinder angerechnet. Die restlichen 32 Beitragsjahre ergeben sich aus einer Teilzeit-Anstellung über 20 Stunden in der Woche.

Im Durchschnitt hat die Rentnerin 0,47 Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr angesammelt. Das ergibt eine Monatsrente von derzeit 652,41 Euro, die voll von ihrer Grundsicherung abgezogen wird.

Veränderung durch die Grundrente:

Für 35 Beitragsjahre bekommt die Rentnerin im ersten Schritt einen Zuschlag von je 0,33 Entgeltpunkten - also insgesamt 11,55 Entgeltpunkte. Das entspricht 381,73 Euro. Von diesem Zuschlag werden im zweiten Schritt 12,5 Prozent abgezogen, er beträgt also am Ende 334,01 Euro. Insgesamt bekommt sie nun also 986,42 Euro Rente. Davon muss sie noch 107,03 Euro Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen, ihr bleiben also 879,39 Euro netto. Nach Abzug der Wohnkosten blieben ihr noch 564 Euro zur Verfügung - 140 Euro mehr als die 424 Euro Regelsatz, mit denen sie bislang auskommen musste. Dennoch ist das nicht die Variante, die der Rentnerin das meiste Geld sichert.

Veränderung durch den Freibetrag in der Grundsicherung:

Noch besser stellen würde sich die Rentnerin, wenn sie weiter die Grundsicherung im Alter beantragen würde - auch wenn sie dafür regelmäßig ihr Einkommen und Vermögen lückenlos offenlegen muss. Denn der neugeschaffene Freibetrag für Renten langjährig Versicherter sieht vor, dass sie zusätzlich zur Grundsicherung die ersten 100 Euro ihrer Rente voll behalten darf und von jedem weiteren Euro ihrer Rente 30 Cent - bis zu einem Deckel, der bei der Hälfte des Regelsatzes (aktuell: 424 Euro) liegt. Derzeit dürfte die Rentnerin also 212 Euro ihrer Rente zusätzlich zum Regelsatz behalten und hätte damit 636 Euro zur Verfügung - 72 Euro mehr als allein mit der Grundrente.

Verfügbares Haushaltseinkommen (nach Wohnkosten):

vor Grundrente: 424 Euro mit Grundrente: 564 Euro

mit Freibetrag in der Grundsicherung: 636 Euro



Hinweis

- Die Grundrente ist ein integraler Bestandteil der gesetzlichen Rente und muss nicht gesondert beantragt werden.
- Sie wird als Zuschlag zur Rente automatisch ausgezahlt.
- Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann zusätzlich wenn das Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht beantragt werden.





Hinweis

- Das Gesetzgebungsverfahren bleibt bezüglich des vorgesehenen Verfahrens einer bürgerfreundlichen Einkommensprüfung durch automatisierten Datenaustausch zwischen Renten- und Steuerverwaltung abzuwarten.
- Es wird dabei zu berücksichtigen sein, dass viele Rentnerinnen und Rentner keine Steuererklärung abgeben, weil ihr im Alter zu versteuerndes Einkommen den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigt.





Aktuelles

- Gesetzentwurf Grundrente schon ab 33 Beitragsjahren Stand: 16.01.2020
- Gesetzentwurf des Arbeitsministers vor: Demnach sollen mehr Geringverdiener als geplant die Leistung bekommen.
- Bereits ab 33 Jahren mit Rentenbeiträgen aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit sollen Minirenten um einen Zuschlag erhöht werden. Der Zuschlag soll zunächst gestaffelt werden und bei 35 Beitragsjahren die volle Höhe erreichen.

